

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00223**

## **vom 5. März 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2020.00223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00223)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00223 du 5 mars 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00223 del 5 marzo 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1980, arbeitet seit dem 1. Januar 2016 als Plattenleger für die Y.\_\_\_\_ AG und ist in dieser Eigenschaft gegen Berufs- und Nichtberufs unfälle bei der Suva versichert. Am 6. Februar 2019 wurde der Suva angezeigt, dass der Versicherte am 1. Februar 2019 bei einem Badezimmerumbau die Wand platten mit einem Hilti-Spitzhammer abgespitzt habe und dabei einen heftigen Schlag in der Schulter verspürt habe. Am darauffolgenden Wochenende seien die Schmerzen stärker geworden, so dass er am kommenden Montag einen Arzt auf gesucht habe (Urk. 7/1). Der erstbehandelnde Arzt Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Medizin, untersuchte den Versicherten am 4. Februar 2019. Er führte aus, dass dem Versicherten beim Leeren eines Korbes, den er über die rechte Schulter gehoben habe, ein Stein gegen das rechte Schulterblatt gefallen sei und er zunehmende Schmerzen bei weiterer Belastung habe. Er diagnostizierte eine Kontusion der rechten Schulter (Urk. 7/8). Die Suva trat auf den Schaden ein und erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Urk. 7/11). Die Arbeitgeberin teilte der Suva am 9. Juni 2019 mit, dass der Versicherte zwischenzeitl ich wieder arbeite (Urk. 7/25), woraufhin die Suva keine weiteren Leistungen erbrachte.

Mit Schadenmeldung UVG vom 1. Februar 2020 wurde der Suva angezeigt, dass der Versicherte einen Rückfall erlitten habe (Urk. 7/26). Nachdem die Suva medi zinische Abklärungen getätigt hatte, teilte sie dem Versicherten mit Verfügung vom 26. Juni 2020 mit, dass zwischen dem Ereignis vom 1. Februar 2019 und den gemeldeten Schulterbeschwerden rechts kein sicherer oder wahrscheinlicher Kausalzusammenhang bestehe, so dass sie keine Versicherungsleistungen erbrin gen würden (Urk. 7/54).

Der Versicherte erhob hiergeg en am

#### **E. 4**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für die mit Rückfallmeldung vom 1. Februar 2020 geltend gemachten Beschwerden zu Recht verneint hat.

#### **E. 4.1**

Vorab ist festzuhalten, dass der ursprüngliche Unfall administrativ formlos res pektive gemäss Aktenlage ohne Mitteilung abgeschlossen wurde. Dies ist ange sichts des Umstandes, dass lediglich für die Zeit vom 4. Februar bis zum 30. April 2019 (vgl. Urk. 7/13-15)

eine Arbeit sunfähigkeit bestand (vgl. Urk. 7/22 und Urk. 7/17) und im Nachgang an die Konsultation vom 5. April 2019 (anlässli ch welcher noch

eine Physiotherapieserie verordnet wurde; vgl. Urk. 7/22 ) den Akten keinerlei Hinweis auf weitere Behandlungen zu entnehmen sind, nicht zu beanstanden. Nachdem sich der Beschwerdeführer - soweit aus den Akten ersichtlich - danach nicht mehr in ärztliche Behandlung begab, musste die Beschwerdegegnerin im Februar 2020 nicht davon ausgehen, es werde eine weitere Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem Unfall vom 1. Februar 2019 auftreten (vorstehend E.2 .4). Entsprechend ist ein Rückfall bzw. sind Spätfolgen zu prüfen, was auch seitens der Parteien unbestritten blieb.

#### **E. 4.2**

Bezüglich der am 1. Februar 2020 als Rückfall gemeldeten Beschwerden in der rechten Schulter verneinte Dr. C.\_\_\_\_ mit Beurteilungen vom 9. März sowie 26. Juni 2020 nachvollziehbar und überzeugend einen Zusammenhang mit dem Ereignis vom 1. Februar 2020 (vgl. Urk. 7/35 und Urk. 7/53 ; E. 3.2.3 und E. 3.2.5 ). Sie leitete schlüssig her, weshalb unter Berücksichtigung des Unfallmechanismus und der Erkenntnisse der bildgebenden Untersuchungen,

der rechtzeitig erhobenen klinischen Befunde sowie der intraoperativ gewonnenen Feststellungen von degenerativ bedingten Beschwerden auszugehen ist (vgl. vorstehend E. 3.2.3 und E. 3.2.5 ). Ihre plausible Argumentation, welche sie ausführlich begründete, vermag in jeder Hinsicht zu überzeugen. Sodann handelt es sich beim massgebenden kreisärztlichen Bericht um eine Aktenbeurteilung und damit eine Interpretation bereits vorliegender Berichte. Hierbei findet sich keine Aktenwidrigkeit, sondern eine detaillierte und schlüssige Darlegung der medizinischen Zusammenhänge unter Bezugnahme auf die rechtzeitig erhobenen Befunde.

Zwischen dem

#### **E. 4.3**

An der schlüssigen und überzeugenden Darlegung von Dr. C.\_\_\_\_ vermag auch der Bericht der behandelnden Ärzte des D.\_\_\_\_ vom 21. Juli 2020 keine Zweifel zu wecken (E. 3.2.6) . Die Ärzte argumentierten, dass vor dem Unfall im Februar 2019 eine völlig beschwerdefreie Schulter vorgelegen hätte. Allerdings ist die Argumentation nach der Formel « post hoc ergo propter hoc », nach deren Bedeutung eine gesundheitliche Schädigung schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist, beweisrechtlich nicht zulässig und vermag zum Nachweis der Unfallkausalität nicht zu genügen (BGE 119 V 335 E. 2b/ bb , Urteil des Bundesgerichts 8C\_332/2013 vom 25. Juli 2013 E. 5.1).

Darüber hinaus konstatierten sie, dass eine Schulterinstabilität bei einem 40-jährigen Patienten ohne Hyperlaxizität oder Risikofaktoren nur unfallbedingt auftreten könne - eine nachvollziehbare Begründung oder schlüssige Herleitung aus der medizinischen Fachliteratur fehlt allerdings. Im Übrigen wurde entgegen dem Bericht initial nicht eine Schulterdistorsion, sondern eine Schulterkontusion diagnostiziert.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten nicht erstellt, dass die ab 31. Dezember 2019 ärztlich dokumentierten Beschwerden durch den Unfall vom 1. Februar 2019 bedingt sind. Dementsprechend erweist sich der Einspracheentscheid vom 28. August 2020 als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

## **E. 5**

Das Verfahren ist kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.